Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden BGRL

Reglement der Zier- und Nutzgärten Theodorshof

1. Allgemeines

1.1 Die Zier- und Nutzgärten sind so zu bepflanzen und instand zu halten, dass sie jederzeit einen gepflegten Eindruck hinterlassen.

1.2 Auf die Nachbargärten und die Umgebung ist Rückdicht zu nehmen, bei Sträuchern sind die eigenen Parzellengrenzen einzuhalten.

1.3 Von einem Stockwerkeigentümer können mehrere Zier- und Nutzgärten gemietet werden.

1.4 Untervermietung ist nicht gestattet.

1.5 Das Anbringen von Feuerstellen ist nicht gestattet.

1.6 Es dürfen keine Bäume gepflanzt werden.

1.7 Wasserfässer für Gieswasser sollen so gesichert werden, dass keine Unfälle möglich sind.

1.8 Schädlingsbekämpfung: Chemie soll zurückhaltend eingesetzt werden.

2. Miete

2.1 Die jährliche Miete beträgt CHF 150,- pro Parzelle in der Grösse von ca. 6 auf 15 Meter, zuzüglich Wasserverbrauch. Die Miete ist im Voraus zu bezahlen. Der Wasserverbrauch wird mittels separater Wasseruhr erfasst und anteilmässig auf die einzelnen Zier- und Nutzgärten verteilt. Der Wasserhahn kann mit einem Vierkantschlüssel geöffnet werden.

3. Werkzeugkiste

3.1 Eine einheitliche Werkzeugkiste wird von der Genossenschaft gestellt.

3.2 Gartenhäuschen und ähnliches dürfen nicht aufgestellt werden.

4. Umzäunung

4.1 Die Zier- und Nutzgärten können einheitlich umzäunt werden. Zaunhöhe ca. 80 – 100 cm.

4.2 Ein auch optisch und sozial gefälligere Möglichkeit wäre eine Gesamtumzäunung.

4.3 Geflecht: Diagonalgeflecht verzinkt.

5. Abfall – Entsorgung

5.1 Für die Entsorgung der Gartenabfälle ist jeder Stockwerkeigentümer selber besorgt.

5.2 Es dürfen keine Geruchsbelästigungen entstehen.

6. Kündigung

6.1 Kündigungsfrist 3 Monate 1x jährlich auf Ende Jahr. (Keine Miet – Rückerstattung)

6.2 Bei Aufgabe eines Zier- und Nutzgartens sind grundsätzlich alle Anpflanzungen zu entfernen, ausser der Nachfolger übernimmt sie.

Genehmigt und beschlossen durch die 11. Generalversammlung der Wohnbaugenossenschaft Rheinlust Rheinfelden, am 12. Juni 2003.

Das o. g. Reglement kann nur in einer Generalversammlung mit einfachem Stimmenmehr abgeändert werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/Präsidentin.

Rheinfelden, den 9.8.2004

Präsident/Präsidentin
(Jutta Langlotz)

Vizepräsident/Vizepräsidentin
(Gerold Haas)